

# FRIEDHOFSDORDNUNG

---

in der geltenden Fassung  
Verordnung des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Hainfeld mit der gemäß § 24 Abs. 1 des  
NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480 eine Friedhofsordnung für die Friedhöfe der  
Stadtgemeinde Hainfeld erlassen wird.

## § 1

### **Eigentum, Betrieb und Verwaltung**

- (1) Die Friedhöfe in Hainfeld stehen im Eigentum der Stadtgemeinde Hainfeld, im Folgenden kurz Gemeinde genannt.
- (2) Die Gemeinde ist verpflichtet, den Betrieb der Friedhöfe und seiner Einrichtungen ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten, und für die Bestattungsmöglichkeit der im Gemeindegebiet Verstorbenen in ausreichendem Maße Vorsorge zu treffen.
- (3) Die Verwaltung des Friedhofes wird von der Friedhofsverwaltung besorgt. Die Leitung der Friedhofsverwaltung obliegt dem Bürgermeister. Die für den Parteienverkehr vorgesehenen Amtsstunden sind in ortsüblicher Weise kundgemacht. Die Amtsstunden der Friedhofsverwaltung richten sich nach den Amtsstunden der Gemeinde.
- (4) Der Gemeinde obliegt die Herstellung und Erhaltung geeigneter Verkehrswege innerhalb des Friedhofes.

## § 2

### **Grabstellen**

- (1) Der **alte Friedhof** verfügt über folgende Grabstellen, die in Abständen von 30 cm bis 100 cm angelegt sind:
  - a) **Kindergräber** zur Beerdigung bis zu 2 Kinderleichen oder Urnen
  - b) **Reihengräber** zur Beerdigung bis zu 2 Leichen oder Urnen
  - c) **Reihen-Familiengräber** zur Beerdigung bis zu 4 Leichen oder Urnen
  - d) **Randgräber** zur Beerdigung bis zu 2 Leichen oder Urnen
  - e) **Rand-Familiengräber** zur Beerdigung bis zu 4 Leichen oder Urnen
  - f) **Mauergräber** zur Beerdigung bis zu 2 Leichen oder Urnen
  - g) **Mauer-Familiengräber** zur Beerdigung bis zu 4 Leichen oder Urnen
  - h) **Familien-Grüfte** zur Beisetzung bis zu 6 Leichen
  - i) **Urnengräber** zu Beisetzung bis zu 4 Urnen

- (2) Der **neue Friedhof** verfügt über folgende Grabstellen, die im Abstand von 50 cm angelegt sind:
- a) **Reihengräber** zur Beerdigung bis zu 2 Leichen oder Urnen
  - b) **Familiengräber** zur Beerdigung bis zu 4 Leichen oder Urnen
  - c) **Urnengräber** zur Beisetzung bis zu 4 Urnen  
(in Gruppe 3 an der Umfassungsmauer)
  - d) **Urnennischen** zur Beisetzung bis zu 4 Urnen

### § 3

#### **Grabstellenverzeichnis und Übersichtsplan**

- (1) Bei der Gemeinde liegen das Grabstellenverzeichnis, aus dem die Identität der auf dem Friedhof Bestatteten, der benützungsberechtigten Personen sowie die Dauer des Benützungsrechtes hervorgeht, und der Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen zur Einsicht während der Amtsstunden auf.
- (2) In das Grabstellenverzeichnis und den Übersichtsplan wird unentgeltlich Einsicht gewährt und Auskunft erteilt.

### § 4

#### **Benützungsrecht an einer Grabstelle**

- (1) Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.
- (2) Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid enthält den/die Namen der benützungsberechtigten Person/en (im Folgenden kurz benützungsberechtigte Person), die genaue Bezeichnung des Friedhofes, der Grabstelle und der Grabart und das Datum des Ablaufes des Benützungsrechtes.
- (3) Es berechtigt, je nach Art der zugewiesenen Grabstelle, zur Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder zur Beisetzung von Urnen. Es berechtigt und verpflichtet, nach Maßgabe der Friedhofsordnung, zur Ausgestaltung und zur Instandhaltung der Grabstelle.
- (4) Das erstmalige Benützungsrecht endet bei Erdgrabstellen nach Ablauf von 10 Kalenderjahren, bei sonstigen Grabstellen nach Ablauf von mindestens 10 und höchstens 30 Kalenderjahren nach der Begründung. Die Gemeinde hat in der Gebührenordnung die Dauer des Benützungsrechtes für sonstige Grabstellen festzulegen. Die Fristen beginnen mit dem auf die Begründung des Benützungsrechtes folgenden Jahr.
- (5) Jede benützungsberechtigte Person und deren Ehegatte oder dessen Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin haben Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabstelle. Die benützungsberechtigte Person kann die Beisetzung weiterer Personen gestatten. Verfügen mehrere Personen über ein Benützungsrecht an der Grabstelle, müssen alle der Beisetzung weiterer Personen zustimmen

- (6) Sind oder werden zwei Einzelgräber am alten Friedhof mit einer gemeinsamen Einfassung umschlossen, so haben ab dem Zeitpunkt eines Anlasses (z.B. Neuerwerb einer angrenzenden Grabstelle, Beerdigung oder Verlängerung) die Grabhälften nur mehr eine Ablaufrist, das heißt bei dem Anlass gebenden Grabhälfte beträgt die Laufzeit volle 10 Jahre und bei der weiteren Grabhälfte wird die Laufzeit angeglichen. Ebenso ist der Tarif der Anlass gebenden Grabhälfte für volle 10 Jahre und bei der weiteren Grabhälfte der Laufzeit angepasst zu verrechnen. Das neu gestaltete Familiengrab erhält die höhere Nummer der vormaligen Einzelgräber und den Tarif für ein Familiengrab der jeweiligen Grabart (das Doppelte der Einzelgräber).
- (7) Im neuen Friedhof ist die Vergabe von Grabstellen (ausgenommen Urnennischen, siehe Punkt 8) nur bei einem Todesfall möglich. Die Belegung der einzelnen Grabarten wird der Reihe nach durchgeführt.
- (8) Im neuen Friedhof ist die Vergabe von Urnennischen vor Eintritt eines Todesfalles möglich. Das Ansuchen für eine solche Urnennische hat schriftlich zu erfolgen, die Grabstellengebühr ist im Vorhinein zu entrichten.
- (9) Auf Grund der hohen Bodenfeuchtigkeit findet eine Verwesung der Leichen nur sehr langsam statt und es wird daher eine weitere vertiefte Belegung einer Grabstelle erst nach 35 Jahren gestattet. Weiters werden aus diesem Grund am Alten Friedhof in den Gruppen 1 bis 4 bei einer **Neuvergabe** einer Grabstelle nur noch Urnenbeisetzungen gestattet.
- (10) Wird eine Grabstelle wieder in das Eigentum der Gemeinde zurückgegeben, so sind alle auf dem Grab befindlichen Gegenstände, das Grabdenkmal und am alten Friedhof auch die Einfassung auf Veranlassung und Kosten der Benützungsberechtigten zu entfernen.
- (11) Die Bestattungsart richtet sich grundsätzlich nach dem Willen des oder der Verstorbenen. Liegt keine Willenserklärung vor und sind keine Angehörigen eines oder einer Verstorbenen ausfindig zu machen, so ist der Leichnam einzuäschern und die Urne anschließend in einem „Sozialgrab“ zu bestatten.

## § 5

### **Verlängerung des Benützungsrechts**

- (1) Mit jeder Belegung wird das Benützungsrecht auf 10 Jahre verlängert. Die Frist beginnt mit dem auf die Verlängerung des Benützungsrechts folgenden Jahr.
- (2) Das Benützungsrecht verlängert sich jeweils um weitere 10 Kalenderjahre, wenn die benützungsberechtigte Person die Verlängerungsgebühr vor Ablauf des Kalenderjahres, mit dessen Ablauf das geltende Benützungsrecht erlischt, entrichtet.

- (3) Mindestens sechs Monate vor Zeitablauf des Benützungrechts wird die benützungsberechtigte Person schriftlich durch die Gemeinde verständigt, dass das Benützungrecht abläuft. Ist die benützungsberechtigte Person unbekanntes Aufenthaltes und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, erfolgt durch die Gemeinde die Verständigung darüber durch dreimonatigen Anschlag am Friedhof.
- (4) Wird die Verlängerungsgebühr nicht zeitgerecht entrichtet, wird die benützungsberechtigte Person nachweislich darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Benützungrecht erlischt, wenn die Verlängerungsgebühr nicht binnen eines Monats entrichtet wird.

## § 6

### **Erlöschen des Benützungrechts**

- (1) Das Benützungrecht erlischt:
1. durch Zeitablauf wegen Nichtentrichtung der Verlängerungsgebühr,
  2. durch schriftlichen Verzicht,
  3. durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht (§ 33 Abs. 4 NÖ Bestattungsgesetz 2007),
  4. bei Auflassung oder Schließung des Friedhofs oder eines Teiles des Friedhofs oder
  5. durch Entzug wegen Nichtentrichtung der Grabstellengebühr (§ 33 Abs. 5 NÖ Bestattungsgesetz 2007).
- (2) Bei Erlöschen des Benützungrechts wird durch die Gemeinde auf die Dauer von vier Monaten die Grabstelle als „Heimgefallen!“ gekennzeichnet und der Heimfall an der Amtstafel der Gemeinde sowie am Friedhof kundmacht.
- (3) Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb der Kundmachungsfrist des Abs. 2 durch die bisherige benützungsberechtigte Person zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine neue benützungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt. Andernfalls geht das Eigentum auf die Gemeinde über, die der bisherigen benützungsberechtigten Person die Kosten für die Abtragung vorschreiben kann.

## § 7

### **Ausgestaltung und Erhaltung einer Grabstelle**

- (1) Grabstellen sind innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Benützungrechtes entsprechend der Würde des Ortes auszugestalten. Das bedeutet, dass die Grabstellen mit einem Grabdenkmal und im alten Friedhof auch mit einer Einfassung zu versehen sind.
- (2) Im neuen Friedhof sind alle Grabstellen einzuebnen (keine Grabhügel) und ohne Einfassung anzulegen. Die Begrenzungen der Grabstellen bilden die von der Friedhofsverwaltung verlegten Trittplatten. Die Abdeckung der Grabstellen mit Grabdeckeln ist gestattet, sofern die Grabdeckel die Größe von einem Drittel der

Gesamtfläche der Grabstelle nicht überschreiten. Die Abdeckung mit Kies ist vollflächig gestattet.

- (3) Die Errichtung eines Grabdenkmales ist der Gemeinde im Vorhinein anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Beschreibung des Denkmals mit Angabe der Grabinschrift sowie eine Skizze beizulegen. Das Denkmal darf nur von einem befugten Gewerbetreibenden errichtet werden. Dieser hat auf der Anzeige zu bestätigen, dass die Ausführung nach den geltenden ÖNORMEN bzw. ÖN-Regeln erfolgt. Diese Anzeige ersetzt nicht allenfalls notwendige Anzeigen und Anträge nach den baurechtlichen Vorschriften.

Ausmaß der Grabdenkmäler am neuen Friedhof:

- a) Die Höhe der Grabsteine oder Kreuze bei Reihen- und Familiengräbern darf 1,50 m inkl. Sockel nicht überschreiten.  
b) Die Höhe der Grabsteine oder Kreuze bei Urnengräbern darf 1,00 m (inkl. Sockel) nicht überschreiten.

- (4) Das Bepflanzen der Grabstellen mit Bäumen ist nicht gestattet.

Die auf den Grabstellen gepflanzten Sträucher dürfen seitlich nicht über die Grabstellen ragen und eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten.

- (5) Das Aufstellen unpassender Gefäße, wie Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser, etc., zur Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet. Sie können von der Friedhofsverwaltung ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden.

- (6) Das Entfernen von Grababdeckungen aus Stein oder Beton wird von Fachfirmen, die von der Friedhofsverwaltung beauftragt werden, auf Kosten des Benützungsberechtigten, vorgenommen.

## § 8

### **Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung bzw. den bestellten Friedhofsaufsichtsorganen ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.

Insbesondere ist nicht gestattet:

- a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen;  
b) die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, Ausnahmebewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung. Keiner Ausnahmebewilligung bedarf der Einsatz gewerblicher Transportmittel im Rahmen gewerblicher Arbeiten, deren Durchführung im Sinne des Abs. 3 bei der Friedhofsverwaltung angezeigt wurde;

- c) unbrauchbar gewordener Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen;
  - d) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten, Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, ausgenommen Sterbeandenken;
  - e) Tiere mitzunehmen (ausgenommen Assistenzhunde)
  - f) das Spielen, Herumlaufen, Rauchen und Lärmen;
- (2) Die Benützung nicht gestreuter Wege bei Glatteis oder Schneeglätte erfolgt auf eigene Gefahr
- (3) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an den Friedhofsanlagen eintreten, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes. Während eines Begräbnisses sind lärmende Arbeiten zu unterlassen.

## § 9

### **Strafbestimmungen**

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden, sofern der Tatbestand einer Verwaltungsübertretung nach dem § 40 des NÖ Bestattungsgesetzes vorliegt, nach den genannten Gesetzen bestraft. Die Nichtbefolgung der Bestimmungen stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß § 40 des NÖ Bestattungsgesetzes mit einer Geldstrafe bis zu € 1.000,00 bestraft. Die Zuständigkeit des Bürgermeisters im übertragenen Wirkungsbereich ergibt sich aus § 39 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung.

## § 10

### **Inkrafttreten**

Diese Friedhofsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die zu diesem Zeitpunkt geltende Friedhofsordnung tritt mit gleichem Tage außer Kraft.

Der Bürgermeister

Albert Pitterle eh.

Angeschlagen am: .....

Abgenommen am: .....